

## Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für

1. die teilweise Verfüllung des Haselbachs (Mühlkanal) von der bestehenden Wehranlage bzw. der geplanten Fischaufstiegsanlage bis zur Greimeltshofer Straße
2. Ersatzneubau der Brücke auf Fl.Nr. 615/10 der Gemarkung Greimeltshofen
3. Erneuerung des Rohrdurchlasses auf Fl.Nr. 152/1 der Gemarkung Greimeltshofen
4. Naturnaher Gewässerausbau des Haselbachs (Mühlkanal) ab dem zu erneuernden Rohrdurchlass

### 1. Sachverhalt

Die Gemeinde Kirchhaslach beantragte mit Schreiben vom 18.04.2023 und Planunterlagen des Ingenieurbüros WipflerPLAN vom 12.04.2023 die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen für den teilweisen Rückbau des Haselbachs (Mühlkanal) sowie die Herstellung von zwei Rohrdurchlässen als Überquerung des nicht verfüllten Gewässerlaufs und einen ca. 50 m langen naturnahen Gewässerausbau im wasserführenden Bereich des Haselbachs (Mühlkanal) im Rahmen des Straßenvollausbaus der Greimeltshofer Straße. Mit E-Mail vom 13.10.2023 wurde zudem der Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für die Beseitigung eines Feuchtgebüsches im Vorhabensbereich nachgereicht.

### 2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, das in Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c) UVPG dar. Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

### 3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

#### a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Teilweiser Rückbau des Haselbachs (Mühlkanal), Ersatzneubau einer Brücke, Erneuerung eines Rohrdurchlasses, naturnaher Gewässerausbau des Haselbachs (Mühlkanal)

bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Zusammenhang mit der Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit im Oberen Haselbach
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	keine bedeutenden Auswirkungen auf natürliche Ressourcen ersichtlich, geringe Auswirkungen auf das Wasser während der Bauzeit (Gewässertrübung)
dd) Erzeugung von Abfällen	Entstehung von Aushub und Abraummaterial sowie von Bauschutt
ee) Umweltverschmutzung und Belästigungen	während der Bauzeit unerheblich, außerhalb der Bauzeit nicht ersichtlich
ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	nicht ersichtlich
gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	nicht ersichtlich

### b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit		
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	<p>Ursprünglich Nutzung des Haselbachs als Mühlkanal zur Erzeugung von Strom durch eine Wasserkraftanlage. Da Betrieb der Wasserkraftanlage eingestellt und das Wasserrecht hierfür widerrufen wurde, erfolgt durch die Kraftwerksanlage keine Nutzung mehr.</p> <p>Der Haselbach (Mühlkanal) wird teilweise verfüllt und im Übrigen wie bisher zur Straßenentwässerung genutzt.</p>		
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	keine bedeutenden Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen ersichtlich		
cc) <b>Schutzkriterien</b> Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	<b>betroffen</b>		<b>Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen</b>
	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleén (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mit E-Mail vom 13.10.2023 wurde die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG beantragt. Diese

			kann erteilt werden, da der Eingriff lediglich 20 m <sup>2</sup> betrifft und vollständig ausgeglichen wird.
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender <b>Binnengewässer</b> einschließlich ihrer <b>Ufer</b> und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mit E-Mail vom 13.10.2023 wurde die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG beantragt. Diese kann erteilt werden, da der Eingriff lediglich 20 m <sup>2</sup> betrifft und vollständig ausgeglichen wird.
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Wasserschutzgebiete</b> (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Hochwasserrisikogebiete</b> (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Überschwemmungsgebiete</b> (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

**c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen** (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

<b>Prüfungskriterien</b>	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität</b>
Boden	Eingriffe während der Bauzeit	während der Bauzeit unerheblich, außerhalb der Bauzeit nicht ersichtlich
Wasser	Teilweise Verfüllung des Haselbachs (Mühlkanal)  Gewässertrübung während der Bauzeit	Während der Bauzeit erheblich, da Teilbereiche verfüllt werden und Haselbach (Mühlkanal) an anderer Stelle ausgebaut wird  Nach Abschluss der Baumaßnahmen bei fachgerechter Ausführung gering, u.a. da Haselbach (Mühlkanal) ein künstlich hergestelltes, nicht mehr benötigtes Gewässer ist, das dem Betrieb einer zwischenzeitlich stillgelegten Wasserkraftanlage diene  unerheblich

Luft/Klima	nicht zu erwarten	-
Tiere	Abschwemmen von Feinteilen sowie vorübergehende Einschränkung der fischereilichen Gewässernutzung während der Bauarbeiten	gering, da nur Beeinträchtigungen während der Bauzeit
Pflanzen	Eingriff in die Ufervegetation durch Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen in Form von Feuchtgebüsch	Gering, da der Eingriff lediglich auf einer Fläche von 20 m <sup>2</sup> erfolgt, die Rodung außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird und der Eingriff vollständig ausgeglichen werden kann
Landschaft	optische Veränderung durch teilweise Verfüllung des Haselbachs (Mühlkanal) und Ufergehölzbeseitigung	Nach Umsetzung der naturschutzfachlichen Auflagen der Plangenehmigung zur Minimierung und Kompensation bleiben keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen zurück und das Landschaftsbild ist landschaftsgerecht wiederhergestellt.
Kultur-/Sachgüter	nicht zu erwarten	-
Mensch	nicht erkennbar	-

#### d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

#### 4. Ergebnis der Prüfung

Aus o.g. Gründen besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 17.10.2023  
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Martin Daser  
Sachgebietsleiter

Franziska Beck